

Ausbildung von Baulehrlingen

Checkliste und Erläuterungen

1. Wer darf ausbilden?

Lehrlinge darf ausbilden

- wer persönlich und fachlich geeignet ist und
- wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung geeignet ist.

Fragen hierzu beantwortet Ihre Innungsgeschäftsstelle/Kreishandwerkerschaft oder die zuständige Handwerkskammer.

2. Auswahl des Lehrlings

Das Auswahl- und Einstellungsgespräch sollte - vorbereitet - mit den Bewerbern und Eltern geführt werden.

3. Eignung des Bewerbers feststellen

Die Eignung des Bewerbers ist für die Ausbildung im gewünschten Beruf festzustellen (z. B. durch vorheriges Praktikum im Baubetrieb).

4. Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist schriftlich vor Beginn der Ausbildung abzuschließen.

- Vertragsformulare sind erhältlich bei der zuständigen Innungsgeschäftsstelle/ Kreishandwerkerschaft oder Handwerkskammer.

Mindestangaben des Berufsausbildungsvertrages sind:

- Art und Ziel der Berufsausbildung
- Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. überbetriebliche Ausbildung)
- Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit
- Dauer der Probezeit
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung (geregelt im Tarifvertrag über die Berufsausbildung im Baugewerbe)
- Dauer des Urlaubs
- Kündigungsvoraussetzungen.

5. Eintragung in die Lehrlingsrolle

Drei Ausfertigungen des Berufsausbildungsvertrages sind der zuständigen Innung/ Kreishandwerkerschaft zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen.

6. Lehrvertrag an die SOKA und die Eltern weiterleiten

Ein in die Lehrlingsrolle eingetragenes Exemplar des Lehrvertrages ist an die Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA), Wettiner Str. 7, 65189 Wiesbaden, zur Erlangung der Ausbildungsnachweiskarten und Erstattung der Ausbildungsvergütungen einzureichen.

Ein Exemplar des Berufsausbildungsvertrages ist dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

7. Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Vom BVN werden vier Monate als Probezeit nachdrücklich empfohlen.

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit sowohl vom Ausbildenden als auch vom Auszubildenden ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

8. Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit ist das Berufsausbildungsverhältnis ordentlich unkündbar. Für den Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung bedarf es eines wichtigen Grundes.

9. Ärztliche Untersuchung

Vor Beginn der Ausbildung ist eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Lehrlings nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorlegen zu lassen, die nicht älter als 14 Monate sein darf.

10. Nachuntersuchung

Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres ist erneut eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen zu lassen, dass der **Jugendliche** nachuntersucht worden ist.

Der Arbeitgeber hat den Lehrling, d. h. den Jugendlichen, neun Monate nach Lehrbeginn zur Nachuntersuchung aufzufordern.

11. Verordnungen und Gesetze berücksichtigen

Während der Ausbildung sind die Pflichten nach

- dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung,
- dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
- dem Ausbildungsrahmenplan gemäß der Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung einzuhalten.

12. Berichtsheft

Der Lehrling hat ein Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen. Das Berichtsheft ist über die Innungsgeschäftsstelle zu beziehen.

13. Anmeldung und Freistellung vom Ausbildungsbetrieb

Der Ausbildungsbetrieb hat den Lehrling zum Besuch der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildung anzumelden, freizustellen und anzuhalten. Die jeweiligen Standorte und Anschriften sind bei der Innungsgeschäftsstelle zu erfragen.

14. Teilnahme ist Pflicht

Der Lehrling ist verpflichtet, am Berufsschulunterricht, an der überbetrieblichen Ausbildung, an der Zwischenprüfung/den Zwischenprüfungen und der Abschlussprüfung teilzunehmen.

15. Erstattung von Ausbildungskosten

Um alle Baubetriebe an den Kosten der Ausbildung zu beteiligen, haben die Verbände der Bauwirtschaft einen Tarifvertrag geschlossen, der festlegt, dass Ausbildungsbetrieben des Baugewerbes Teile der Ausbildungskosten von den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA) erstattet werden.

Die Baubetriebe haben zur Aufbringung der erforderlichen Mittel einen Beitrag in Höhe von zurzeit 2,5 % (seit 1. Januar 2006) der Bruttolohnsumme an die SOKA abzuführen.

An die Ausbildungsbetriebe werden derzeit für gewerbliche Lehrlinge folgende **Ausbildungsvergütungen erstattet:**

- im ersten betrieblichen Lehrjahr 10-mal
- im zweiten betrieblichen Lehrjahr 6-mal
- im dritten betrieblichen Lehrjahr 1-mal

Erstattung der monatlichen Ausbildungsvergütung plus 20 % anteilige Sozialaufwendungen.

Kosten der überbetrieblichen Ausbildung

Der Ausbildungsbetrieb erhält die von ihm zu tragenden Gebühren der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung, für eine evtl. Internatsunterbringung und Fahrtkosten des Lehrlings zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen SOKA und Ausbildungszentrum.

16. Verkürzung der Lehrzeit

Bei besonders guten Leistungen in Betrieb und Berufsschule ist ggf. eine Lehrzeitverkürzung möglich. Weitere Auskünfte erteilen die Innungen oder Kammern.

17. Ende der Lehrzeit

Das Berufsausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Ausbildungszeit. Es endet vorher mit Bestehen der Gesellenprüfung. Bei Beendigung der Berufsausbildung hat der Auszubildende ein Ausbildungszeugnis auszustellen.

18. Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung

Während der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses können die Vertragspartner gemäß § 5 des BBiG eine Weiterbeschäftigung vereinbaren.

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so wird damit ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet.

Befristete Übernahme von Auslernlingen

Mit dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, gültig ab 1. Januar 2001, ist der Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit Auslernlingen im Anschluss an die Ausbildung zulässig, um den Übergang in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern.

Ohne sachlichen Grund können Arbeitsverträge mit Auslernlingen bis zur Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden. Innerhalb des Zweijahreszeitraumes besteht die Möglichkeit der dreimaligen Verlängerung.

19. Gesellenprüfung nicht bestanden - Verlängerung der Lehrzeit

Besteht der Lehrling seine Abschlussprüfung/Gesellenprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

20. Ausbildungsvergütung bei Lehrzeitverlängerung

Bei nicht bestandener Gesellenprüfung und Verlängerung des Lehrvertrages ist die Ausbildungsvergütung des letzten/dritten Lehrjahres weiterzuzahlen.

Die in den Bau-Lohntabellen ausgedruckte Ausbildungsvergütung des vierten Ausbildungsjahres gilt nicht für Baulehrlinge, sondern für dreieinhalb- oder vierjährige Ausbildungsberufe, die in Baubetrieben erlernt werden.

21. Umschüler

Kosten der betrieblichen Umschulung werden gemäß TV Berufsbildung seit November 1998 von der SOKA erstattet, wenn der Umschüler zu Beginn der Berufsausbildung oder der Umschulung das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Umschulung über mindestens 24 Monate abgeschlossen wurde und den Besuch der überbetrieblichen Ausbildung und der Berufsschule beinhaltet.

Die Förderungsbedingungen und -möglichkeiten der Arbeitsverwaltung sind unbedingt **vor Abschluss** des Umschulungsvertrages beim Arbeitsamt zu erfragen.